

## Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Master-Studiengang „Applied Computer Science“

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 19. November 2003 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Master-Studiengang „Applied Computer Science“ vom 16. November 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 51, Seiten 289 - 302, vom 23. November 2001) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Dezember 2003 erteilt.

### Artikel 1

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 9 folgender § 10 neu eingefügt:  
„§ 10 Referate, Hausarbeiten, Protokolle“.  
Die bisherigen §§ 10 bis 24 werden zu §§ 11 bis 25.
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„(1) Prüfungsleistungen sind:
  - die mündlichen Prüfungen (§ 8)
  - die Klausurarbeiten (§ 9)
  - Referate, Hausarbeiten und Protokolle (§ 10)
  - die Masterarbeit (§ 11).“
4. § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Klausurarbeiten sind in der Regel in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Die Bearbeitung einer Klausur mit nicht deutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.“
5. Nach § 9 wird folgender § 10 neu angefügt:  
„§ 10 Referate, Hausarbeiten und Protokolle  
(1) In einer Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er erfolgreich in der Lage ist, sich schriftlich mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen.  
(2) In einem Referat soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er erfolgreich in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten.  
(3) In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass sie oder er mit Erfolg an einem Seminar, Projekt oder Praktikum teilgenommen hat.“

- (4) Referate, Hausarbeiten und Protokolle werden in der Regel in Deutsch oder in der Sprache angefertigt bzw. gehalten, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wird“
6. Die bisherigen §§ 10 bis 24 werden zu §§ 11 bis 25
7. In § 11 werden
- a) Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefasst:  
„Darüber hinaus kann eine Masterarbeit auch von einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden, sofern dieser Mitarbeiterin oder diesem Mitarbeiter vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis gemäß § 50 Absatz 4 Universitätsgesetz übertragen wurde.“
- b) die bisherigen Sätze 2 und 3 Sätze 3 und 4.
8. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Note lautet:  
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend  
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend“.
9. In § 17 werden
- a) in Absatz 2 nach Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt:  
„Der Gesamtumfang der Masterprüfung umfasst höchstens 18 Teilprüfungen.“
- b) Absatz 6 wie folgt neu gefasst:  
„(6) Teilprüfungen werden in Form von schriftlichen Prüfungen und/oder als mündliche Prüfungen erbracht. Teilprüfungen sind in der Regel Abschlussprüfungen zu Vorlesungen, die mit Kreditpunkten gewichtet sind. Zu jeder Vorlesung werden zwei Abschlussprüfungen angeboten. Die erste Abschlussprüfung findet im Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters statt. Zur Teilnahme an ihr ist eine gesonderte Meldung erforderlich, die entweder schriftlich oder online erfolgen kann; diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung. Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfungen ist außerdem der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den im Studienplan aufgeführten Pflichtveranstaltungen für die einzelnen Teilprüfungen. Die zweite Abschlussprüfung (Wiederholungsprüfung) findet im Prüfungszeitraum des darauffolgenden Semesters statt. Kandidatinnen/Kandidaten, deren erste Abschlussprüfung mit der Note nicht ausreichend (5,0) gemäß § 14 bewertet wurde, müssen an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Kandidatinnen/Kandidaten, deren Leistungen in der ersten Abschlussprüfung mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 14 oder besser bewertet wurden, dürfen an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.“
10. § 18 wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 18 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen  
(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.“

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Diplom- oder Masterstudiengängen in Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Applied Computer Science an der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Mindestens 18 Kreditpunkte aus technischen Vorlesungen sowie 30 Kreditpunkte für die Masterarbeit müssen an der Universität Freiburg erworben werden. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvereinbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

11. In § 21 werden

- a) in Absatz 3 nach den Worten „der Lehrveranstaltungen“ die Worte „jeweils 1,1“ durch die Worte „jeweils 1,3“ ersetzt.
- b) in Absatz 6 nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:  
„Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.“

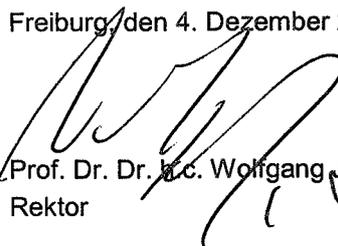
12. In § 22 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:

„Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Freiburg, den 4. Dezember 2003

  
Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor

